

Kleine Verteidigung der Kriminalstatistik

Die interaktionistischen Kritiker, als Wortführer für die Kriminalstatistik gelesen

Arno Pilgram

Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie, Wien

Die Schwierigkeiten, das *Kriminalitätspotential* einer Gesellschaft zu analysieren, von denen Heiland zum Beginn seines Diskussionsbeitrags spricht, liegen nicht an den noch unüberwundenen kriminalstatistischen Meßproblemen, wie er meint, sondern an der Problemstellung. Das Konzept „Kriminalitätspotential“ (wahlweise auch Aggressions- oder Gewaltpotential, -niveau, -pegel oder -level) hinkt von Anfang an. Kriminalität in einer Gesellschaft ist nicht wie ein Element in einer Verbindung und nicht als solches bestimmbar und meßbar, auch nicht mit noch so ausgewählten und verfeinerten statistischen Instrumenten.

Diese Einsicht sollte der Ertrag der interaktionistischen Perspektivenerweiterung in der Kriminologie und der kritischen interaktionistischen Auseinandersetzung mit Kriminalstatistiken im besonderen sein. Ergebnis dieser Auseinandersetzung ist keine bloß wieder meßtheoretische Kritik an Reliabilität und Validität kriminalstatistischer Daten, vielmehr eine Kritik an einem unsoziologischen, normativen Kriminalitätsbegriff, welcher zu einem grundsätzlich falschen – nämlich „realistischen“ – Zugang zu kriminalstatistischem Material verleitet. Der „realist approach“ (in der Terminologie von Biderman und Reiss) will stets zur „eigentlichen“ Kriminalitätswirklichkeit (vor deren institutioneller Rekonstruktion) vordringen, der „institutionalist approach“ der Interaktionisten betont die Vermehrbarkeit der Kriminalitätswirklichkeiten mit jeweils neuen Institutionen zur Kriminalitätsinterpretation (z. B. mit der Etablierung der Demoskopie, der Opferbefragung, neben den Strafverfolgungsbehörden). Das bedeutet hingegen keineswegs, daß seit dem

Interaktionismus in der Kriminologie die kriminalstatistische Beschäftigung mit Kriminalität vergeblicher wäre denn je — ganz im Gegenteil. Problematisiert wurde nicht die Verwendung von Kriminalstatistiken an sich, sondern deren Einsatz zu verkehrten Zwecken, zur Analyse des „Kriminalitätspotentials“ etwa. Problematisiert wurde die Anhänglichkeit an „realistische“ Fragestellungen, wie sie auch Heiland verfolgt. Es wäre verfehlt, Kitsuse und Cicourel, Wheeler oder Black, die sich als Interaktionisten zur Kriminalstatistik geäußert haben, als Kronzeugen für einen Skeptizismus anzuführen, über Kriminalitätsentwicklungen theoretisieren zu wollen, bleibe mangels empirischer Erhebbarkeit jeder These, mangels zuverlässiger Aussagen über Ausmaß und Veränderung von Kriminalität in einer Gesellschaft spekulativ und zum Scheitern verurteilte Mühe. Ein solcher Schluß wurde von ihnen nie gezogen. Sie haben zwar — das ist richtig — alle eher kritisch *über* Kriminalstatistiken gearbeitet als *mit* ihnen, doch ist letzteres nicht aus ersterem ableitbar. Zur zurückhaltenden Verwendung von Kriminalstatistiken in der interaktionistischen Forschungspraxis mag vor allem der Umstand beigetragen haben, daß phänomenologisch und ethnomethodologisch inspirierte Wissenschaftler einmal auch die Vorzüge anderer als statistischer Indikatoren kontrollpolitischen Wandels (der Sprache, der Begriffe, der Kontrollwissenschaften und -institutionen) hervorgehoben wissen wollten. Als interaktionistische Kritiker der traditionellen Kriminologie haben die genannten Autoren überzeugend herausgearbeitet, was das positive Substrat kriminalstatistischer Daten ist (sie haben sich nicht nur in deren Mängel verbissen) was die soziale Realität bildet, auf die sie sich beziehen. Das ist weniger und mehr zugleich, als es den herkömmlichen Kriminalstatistikern bisher erschien, keine Kriminalitätswirklichkeit jenseits dessen, was Anzeigerstatistiker, Polizei- und Justizbeamte, was der gesamte Kontrollapparat in Funktion dafür halten. Diese administrative Kriminalitätswirklichkeit hingegen spiegeln Kriminalstatistiken sehr wohl. Die über eine Folge von Austauschprozessen offiziell gewordene, als solche behandelte und nicht zuletzt aufgezeichnete Kriminalität besitzt die geringste Bedeutung nicht. Als Dokument davon — richtig verstanden also — sind Kriminalstatistiken eine Quelle von beachtlichem Wert. Unbrauchbar sind sie nur als Indikatoren der „wirklichen“ Kriminalität und „wirklicher“ Veränderungen derselben, einer Chimäre.

Das heißt nicht, daß sich keine Fragen mehr nach der Güte kriminalstatistischer Maßzahlen stellen. So kann auch Black nicht verstanden werden, wenn er zu Kriminalstatistiken schreibt: „They are an aspect of social organization and cannot, sociologically, be wrong.“ Sofern sie als offizielles Maß des Kriminalitätsgeschehens gehandelt werden, bilden

Kriminalstatistiken zwar selbst ein relevantes Stück der symbolischen Realität und indizieren sie nicht bloß. Liegt einem jedoch an der administrativen Realität von Kriminalität und ihrer Kontrolle, stellen sich nichtsdestoweniger einige banal anmutende Fragen: Wie steht es mit Fehlern bei der Registrierung von Strafanzeigen, Strafanträgen bzw. Anklagen, Verurteilungen und Strafen? Solche Fehler sind nicht auszuschließen, jedoch kann man davon ausgehen, daß die Polizei z. B. Anzeigen, welche sie an die Staatsanwaltschaft übermittelt, unschwer genau zu zählen und nicht ohne weiteres zu fälschen vermag, werden die entsprechenden Strafakten doch durchnummeriert. Man kann ebenso davon ausgehen, daß gerichtliche Verurteilungen, Verurteilte und Strafen ziemlich exakt erfaßt sind, gibt es doch einfache Routinen, sie ans Strafregisteramt zu melden, wo sich ein Computer dieser Informationen annimmt. Nicht ernsthaft zu zweifeln ist auch an Gefängnisbelagszahlen, an der zuverlässigen statistischen Menschenlagerhaltung im Strafvollzug. Die Kriminalisierungsbürokratie ist nicht ohne Fehl, aber es ist ihr (zumindest hierzulande) einiges an Sorgfalt zuzutrauen. Über ihr statistisches Wirken lassen sich mit größerer Sicherheit Aussagen treffen als über Dunkelfeld/Hellfeld Relationen. Solche Aussagen sind zudem besser überprüfbar als Dunkelfeldschätzungen.

Eine viel schwierigere Frage ist die, welche Bedeutung man den registrierten Interaktionen Anzeige, Anklage, Verurteilung, Bestrafung etc. innerhalb des sozialen Prozesses theoretisch beimißt, wie belangvoll und folgenreich für die Interagierenden und die Gesellschaft als Ganzes diese Ereignisse eingeschätzt werden. Ist es sinnvoll, auf Kriminalisierungsindikatoren historische Konflikt- und Kontrolltheorien aufzubauen? Will man mit Kriminalstatistiken mehr als nur die Häufigkeit diverser Kriminalisierungsakte wahrnehmen, taucht das Validitätsproblem kriminalstatistischer Indikatoren als theoretisches Problem des gesellschaftlichen Stellenwerts der institutionellen Kriminalisierungsvorgänge wieder auf. Die Entscheidung über den Wert kriminalstatistischer Daten kann dann aber eigentlich erst im Rahmen einer Diskussion des Beitrags der Kriminalitätsentwicklungstheorie zur Theorie der Gesellschaft und ihrer Entwicklung endgültig gefällt werden. Über Theoriebildungsversuche auf kriminalstatistischer Basis verliert Heiland leider kein Wort. Die von ihm kritisierte „Politikempfindlichkeit“ der Kriminalstatistik ist ihre Tugend.

Heiland beklagt letztlich dreierlei an den von mir benutzten Kriminalstatistiken:

— den Umstand, daß sich polizeiliche und diverse gerichtliche Statistiken in ihren Angaben über Kriminalität nicht deckten, also nicht alle recht haben können, also Qualitäts-

differenzen bestünden,
– ferner daß Kriminalstatistiken „politikempfindlich“ wären, und zwar in unterschiedlichem Maß – wie er meint –, und daß der Grad politischer Manipulierbarkeit als das Qualitätskriterium für Kriminalstatistiken zu gelten hätte.
– Ein dritter Einwand wurde von Heiland gegen die Verwendung von hoch aggregierten kriminalstatistischen Daten erhoben. Mit diesem Bedenken würde es sich lohnen, sich ausführlicher auseinanderzusetzen, als es dieser kurze Beitrag erlaubt. Das Argument hängt jedoch auch mit der von Heiland eingebrachten Differenzierung zwischen „Anzeigedelikten“ (sie scheinen ihm kontrollpolitikunabhängiger) und „Kontrolldelikten“ zusammen (sie scheinen ihm politikempfindlicher und ungeeigneter zur Überprüfung von Kriminalitätsentwicklungen). Nur insoweit sei es hier mitbehandelt.

Allerdings sind Kriminalstatistiken nicht in der Art „politikunempfindlich“, wie es Heiland verlangt. Sie erfüllen in der Tat nicht die Kriterien, die ihm vorschweben: ein konstantes (bzw. in seinen Veränderungen überprüfbares) Dunkelfeld, eine konstante Bewertung und Beachtung von Delikten durch Öffentlichkeit und Kontrollbehörden, eine gleichmäßige passiv-reaktive Strafverfolgung, die das Dunkelfeld nicht unterschiedlich ausschöpft und die unterschiedlichen Sensibilitäten der Anzeigerstatter möglichst wieder korrigiert.

Wenn Heiland seine Kriterien für Indikatoren des Kriminalitätspotentials ernsthaft an Kriminalstatistiken anlegt, wird er vorhersehbar nie mit ihnen arbeiten dürfen und lebenslang mit der aussichtslosen Überprüfung der „Konstanz des Dunkelfeldes“, der „Politikunempfindlichkeit“, der „Instanzenstabilität“ – und wie seine Kriterien alle lauten – beschäftigt sein. Allenfalls bleibt ihm der Umgang mit relativ uninteressanten Teilziffern erlaubt, mit jenen nämlich, die am allerstärksten von kriminal(isierungs)-politikunabhängigen Faktoren determiniert werden – z. B. mit der Statistik der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr. (Hier ist das Dunkelfeld relativ klein, solange es eine Versicherungspflicht, ein Versicherungs- und Gesundheitssystem wie in Österreich oder der BRD gibt und solange ein mildes Verkehrsstrafrecht private Regelungen zumal zwischen in der Regel Fremden wenig passabel und drängend erscheinen läßt.) Wenn jemanden aber gerade das interessiert, was Heiland stört – die praktizierte Kriminalpolitik aller Akteure vom Anzeigerstatter bis hin zum Strafvollzugsgericht, das über vorzeitige Haftentlassung entscheidet, bzw. das Kriminalisierungsergebnis all dieser Politiken –, wenn man meint, Kriminalität als gar nichts anderes als Interaktionsprodukt kriminalpolitischen Alltagshandelns sinnvoll studie-

ren zu können, dann ist es eine Tugend der Kriminalstatistik, was Heiland als ihre Not beschreibt, ihre „Politikempfindlichkeit“. Kriminalstatistiken sind ein Schrecken für den Kriminologen und ein Geschenk für den „Kriminalpolitologen“.

Selbstverständlich lassen Kriminalstatistiken, über die wir gegenwärtig verfügen, eine Menge wichtiger Fragen unbeantwortet. Sie enthalten z. B. nichts darüber, welchen genauen Anteil die proaktive Tätigkeit der Sicherheitsbehörden an den Ziffern hat, immerhin aber sagen sie aus, wieviel Kriminalität im Sinne von Strafanzeigen (und welchen Anteil davon gegen konkret tatverdächtige Personen) sich eine Gesellschaft bereitet. Sie lassen z. B. detaillierte Angaben darüber vermissen, wieviele Personen aufgrund staatsanwalt-schaftlicher Einschätzungen der Beweislage oder der Verfolgungswürdigkeit einer Tat oder aufgrund der bloßen Zusammenlegung von mehreren Verfahren gegen die gleiche Person von weiterer Strafverfolgung ganz oder teilweise verschont werden, sie zeigen aber immerhin, wieviele formelle Verurteilungen nach „Filterung“ der Strafanzeigen alljährlich bestimmten (z. B. Alters- und Geschlechts-) Gruppen in der Gesellschaft auferlegt werden. Nicht genügend Information findet sich leider in unseren Verurteilungs- und Strafvollzugsstatistiken z. B. über das Ausmaß der Konzentration der Strafverfolgung auf bestimmte Personengruppen, über die Drehtüren der Strafjustiz, immerhin aber, wieviele Menschen im geschlossenen Strafvollzug angehalten oder in „Freiheit“ kontrolliert werden (beziehbar wieder auf Anzeigen und Verurteilungen). D. h. Kriminalstatistiken, wie sie derzeit geführt werden, beantworten nicht alles, was man über Kriminalisierungsvorgänge wissen möchte, sie erübrigen nicht die wertvollen organisations- und entscheidungssoziologischen Detailstudien über die Arbeitsweise der diversen Polizei- und Justizinstanzen. Nichtsdestoweniger erlauben Kriminalstatistiken, die Politik dieser Organisationen (und ihres gesellschaftlichen Umfelds) unter einigen nicht unwichtigen Gesichtspunkten zu bilanzieren. Wieviel an (bzw. als) Kriminalität gesellschaftlich in bestimmter Form verarbeitet wird, ist statistisch erfaßt. Warum sollte dieser Umstand nicht genützt werden?

Bei dieser Betrachtungsweise ist auch die Heranziehung von gerichtlichen und Strafvollzugsstatistiken nicht jenes Problem, als welches es Heiland darstellt. Ich stimme ihm zu — wenn auch nicht dem abwertenden Unterton —, wenn er schreibt: „Die (gerichtliche, Anm.: A.P.) Strafverfolgungsstatistik kann nicht isoliert betrachtet werden. Sie ist eingebunden in den Gesamtkomplex der Kriminalstatistiken und ihre Daten sind durch die vorgelagerten Instanzen (Polizei und Staatsanwaltschaft) determiniert.“ Heiland's

Desiderat, sich deshalb nur an die polizeiliche Kriminalstatistik zu halten, entspricht jedoch nicht der Logik der empirischen Kriminalpolitikanalyse. Es geht nicht darum, ob die polizeiliche Kriminalstatistik, die gerichtliche Verurteiltenstatistik oder die Strafvollzugsstatistik mehr oder weniger politikempfindlich sind, spiegeln sie doch alle einen einzigen politischen Prozeß, wenn auch zu verschiedenen Stadien. Es ist kein Unglück, daß sich die Ziffern bekannter Taten, ermittelter und verurteilter Täter, in communities kontrollierter und inhaftierter Personen unterscheiden. Alle Informationen zusammen ergeben eine viel bessere Aufnahme von der geübten Kriminalpolitik, als es ein Datum für sich vermöchte. Was soll die alte Diskussion, ob Gerichtsdaten, Polizeidaten oder Viktimisierungsdaten, oder was immer, als Kriminalitätsindikatoren vorzuziehen seien? Das beste Bild vom gesellschaftlichen Umgang mit Kriminalität ergeben Datenkomplexe, in denen subjektive Leidenerfahrungen (Viktimisierungen) in der Bevölkerung, Kriminalisierungsinitiativen, deren Exekution durch die Polizei, die gerichtliche Behandlung der Anzeigen und die Sanktionsmaßnahmen gleichermaßen Berücksichtigung finden. Die Relation Anzeigen/ermittelte Täter/Verurteilte/Inhaftierte, wie ich sie im wesentlichen erfasse und über die Zeit verfolge, sagt meiner Ansicht nach weit mehr über die Entwicklung der gesellschaftlichen Kontrollstrategien mittels Kriminalisierung als irgendeine der Statistiken allein.

Ich möchte diese soeben getroffene Behauptung am Beispiel der Kriminalität in Österreich (2. Republik) demonstrieren. In den 50er Jahren steigen in diesem Land Strafanzeigen aus der Bevölkerung steil an (darunter relativ viele gegen konkrete Personen, d. h. aus unmittelbaren interpersonalen Konflikten), synchron dazu nehmen Anklagen und Verurteilungen zu, was darauf hindeutet, daß Polizei- und Justizinstanzen Kriminalisierungsinitiativen umstandlos zu Ende führen, ja teilweise das ihrige zur Verschärfung der Strafverfolgung beitragen, indem sie weniger Verfahren einstellen und seltener freisprechen als früher. Zu Anfang der 60er Jahre ändert sich die Lage allmählich, beginnend bei den Gerichten, sich fortsetzend bei den Anzeigen und schließlich auch im Strafvollzug. Zunächst sinkt der Anteil angeklagter und verurteilter Personen an den Tatverdächtigen, dann die polizeilichen Anzeigen selbst und mit dem zu erwartenden Timelag rundet zuletzt die abnehmende Anstaltenpopulation das Bild der ersten „Entkriminalisierungsphase“ des Untersuchungszeitraumes ab. In den späten 60er Jahren wächst die Zahl der bei/von der Polizei Angezeigten wieder und stagniert die Liberalisierung der gerichtlichen Kriminalpolitik. In der ersten Hälfte der 70er Jahre beruhigt sich die Anzeigenentwicklung, sinkt vor allem die Aufklärungsrate (d. h. werden eher Ereignisse als Personen angezeigt) und

nimmt die Neigung der Justizbehörden dramatisch ab, anzuklagen und per Verurteilung formell zu kriminalisieren. Diese Entwicklung zu einer sehr zurückhaltenden Kriminalisierungspraxis erfolgt bereits vor der Strafrechtsreform und findet mit dieser 1975 ihren Abschluß. Allerdings werden während dieser Zeit die in Summe abnehmenden Personen, die in den Maschen der Justiz hängenbleiben, zunehmend schärfer sanktioniert. Es wird in der Strafenpolitik insgesamt stärker differenziert, ja polarisiert, durch vielfältige Begrenzungen der Strafverfolgung einerseits und extreme Strafen und Maßnahmen andererseits. Es lassen sich also mit Hilfe von Kriminalstatistiken typische Politikmuster identifizieren, typische Arbeitsweisen des Kontrollapparats und Arbeitsteilungen innerhalb desselben. Es läßt sich so ferner feststellen, an welchen Stellen an diesem Apparat Veränderungen zuerst passieren, am frühesten Initiativen oder Reaktionen gesetzt werden, und von welchen Stellen zuletzt. Das reizvollste an der ganzheitlich „institutionalistischen“ Verwendung der Kriminalstatistiken ist jedoch die Bahn, in die sie lenkt, nun nicht mehr nur singuläre Kriminalitätsraten zu simplen Sozialindikatoren (gesellschaftlichen Strukturmerkmalen) in Beziehung zu setzen, sondern einen politischen Prozeß (vielmehr ein komplexes Prozeßgeschehen) der Strafrechtsumsetzung zu anderen historischen Entwicklungen in Bezug zu bringen. Kriminalität – als objektives Strukturmerkmal der Gesellschaft angesehen und gesucht – führt eher hin zu Strukturanalysen und -vergleichen von Gesellschaften, zu Untersuchungen über die Veränderung der gesellschaftlichen Statik allenfalls. Hingegen konzentriert man sich bei der Betrachtung von Kriminalität als Produkt der sie erarbeitenden (eher als verarbeitenden) sozialen Institutionen eher auf Veränderungen der gesellschaftlichen Dynamik im allgemeinen, die auch die spezifischen kriminalpolitischen Problembearbeitungsprozesse bestimmt.

Es ist zu beobachten, daß die Zäsuren der Kriminalisierungsentwicklung ziemlich präzise zusammenfallen mit Wendepunkten der ökonomischen und gesellschaftspolitischen Entwicklung Österreichs. Kriminalitätsanstiege koinzidierten dabei nicht mit einer Zunahme materieller Not oder mit Konjunkturabschwächungen, sondern mit einer bestimmten Art der Wirtschaftspolitik zur Bewältigung von Wachstumskrisen. Bei insgesamt hohem und steigendem Prosperitätsniveau gibt nicht die Not der Verhältnisse den Ausschlag für die Kriminalitätsentwicklung. Vielmehr ist es die auferlegte „Strenge“, sind es die politischen Strategien zur Umstrukturierung der Wirtschaft, zur Umschichtung der Arbeitskräfte, zur Intensivierung der Arbeit, zur Befriedung und Disziplinierung von Ansprüchen und Protest etc., was bestimmend wirkt. Es ist kein Zufall, daß Kriminalisie-

rungsinitiativen vermehrt erfolgen und auch institutionell weiterverfolgt werden, wenn eine staatlich verordnete Austeritätspolitik den Arbeits- und Disziplinierungsdruck verstärkt, Zukunftschancen verknappt, gleichzeitig die Garantien sozialer Netze tendenziell zurücknimmt und den duldsamen und gelassenen Umgang mit Alltagskonflikten (im wesentlichen richten sich Kriminalisierungen immer noch gegen Störungen des Friedens, gegen geringfügige fremde Eingriffe in Rechtssphären persönlichen Eigentums und körperlicher Integrität) erschwert. Wenn die ökonomischen Verhältnisse und die politischen Strukturen zuungunsten der unteren sozialen Schichten verhärten, tritt deren „Autoritarismus“ gegenüber Randgruppen (Jugendlichen, Minderheiten, Abweichenden etc.) und Schicksalsgenossen an die Stelle von kollektiven und solidarischen Reaktionen. Wenn die Zufriedenheit über den Anteil am sozialen Kuchen schwindet, richtet sich die Aktion nicht nur gegen die politisch Verantwortlichen, sondern im Alltag auch gegen den Nebenmann, gegen den nachdrängenden jugendlichen Kontrahenten, gegen Frauen, die neue Rollen einnehmen, etc. Dies resultiert in einer Vielzahl von Kriminalisierungsversuchen, von Versuchen, bedrohlichen Konkurrenten Respektabilität streitig zu machen. Und in Perioden wirtschaftlicher Krise ist es eine Gelegenheit für den in seiner Funktionstüchtigkeit infragestehenden staatlichen Apparat, seinen Nutzen zu demonstrieren, indem er die verlangte Ordnung schafft bzw. diese Leistung alternativ zu anderen und teureren anbietet oder gar offensiv verkauft.

In der von mir untersuchten Zeitspanne gibt es in Österreich zwei Kriminalisierungswellen, die erste in den 50er Jahren, während des sogenannten „Raab-Kamitz-Wirtschaftskurses“ der betonten Rückkehr zur Marktwirtschaft, der deklarierten Priorität von Geldwertstabilität und ausgeglichenem Bundeshaushalt, während eines wirtschaftlichen Booms und gleichzeitig beachtlicher Arbeitslosigkeit und noch vor der Ära der institutionalisierten Sozialpartnerschaft. (Nur Frauen werden in dieser Zeit, die sie wieder stärker in den Privatbereich zurückdrängt, als einzige vor zunehmender Kriminalisierung verschont und in geringer werdendem Ausmaß Objekt öffentlicher Kontrolle.) Wie schon erwähnt, werden die vermehrten Kriminalisierungsinitiativen aus der Bevölkerung zu dieser Zeit von den Behörden mitvollzogen und formell bestärkt. Erst 1960 kehrt sich der Trend um. Die zweite Kriminalisierungswelle fällt mit der kurzen Periode der konservativen Alleinregierung und der gleichzeitigen Rezessionsphase in der zweiten Hälfte der 60er Jahre zusammen. Die nach einem halben Jahrzehnt des Rückgangs nun wieder zunehmende Kriminalisierung (via Anzeigen) wird während dieser Zeit allerdings von den Justizbehörden nur mehr eingeschränkt mitgemacht. Insbe-

sondere Jugendlichen gegenüber wird weiterhin jene Politik des Umgangs mit Devianz fortgesetzt, welche in der ersten Hälfte der 60er Jahre eingeschlagen wurde. Damals, Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre endet die eigentliche Rekonstruktionsperiode des Wiederaufbaus, gerieten extensive Wirtschaftsstrategien an ihre Grenzen. insbesondere an die des Arbeitsmarktes, wurde eine Intensivierung und Modernisierung des Wirtschaftens, ein verstärktes Werben um Arbeitskräfte (zumal um qualifizierte) erforderlich. Massenhafte dequalifizierende und degradierende Strafsanktionen (v. a. gegen junge Arbeitskräfte) widersprachen allzusehr dem neuen Status der Arbeitskräfte, den ihnen zugesprochenen Freiheiten und Zukunftschancen.

Die Liberalisierung der Kriminalpolitik der frühen 70er Jahre, Zeit der SPÖ-Alleinregierung und anfänglich der Hochkonjunktur, unterscheidet sich von jener der 60er Jahre, indem sie nicht mehr allen Gruppen gilt, Integrations- und Ausgrenzungstendenzen nebeneinander kennt. Seit der stärkeren Internationalisierung des Kapitals und der Arbeitsmärkte, seit der Bedarf an Arbeitskräften auch in Österreich wieder relativ abnimmt, zeigt sich nicht zuletzt im Strafjustizbereich (neben den Sozial- und Bildungsbereichen etwa) eine selektive, gesplante Praxis, eine stärkere Berücksichtigung der Person, ihrer Vorgeschichte und Prognose, um einerseits Karrieren durch Kriminalisierung möglichst wenig zu beeinträchtigen, andererseits manche Personen aber auch dauerhaft von Partizipationschancen auszusteuern.

Heiland berührt mit keinem Wort seiner Diskussion meines Buches den theoretischen Ertrag der Arbeit mit Kriminalisierungsstatistiken. Doch auch von dieser Seite her gelangt man zu einer neuen Wertschätzung der Kriminalstatistiken. Was sie anzeigen, läßt sich theoretisch plausibel einordnen. Sie zeigen einen besonderen Aspekt des gesellschaftlichen Umgangs mit sozialen Konflikten und Devianz generell, die Zuhilfenahme staatlicher Gewalt in Form von Polizei und Justiz in sozialen Konkurrenzbeziehungen um Wohlstand, Sicherheit und Geltung. Sie zeigen die Instrumentalisierung der Strafverfolgungsbehörden in diesen Beziehungen und die Rolle, die jene selbst spielen. Diese spezifischen gesellschaftlichen Verkehrsformen sind wiederum auf dem Hintergrund ökonomischer, Arbeitsmarkt- und (Arbeits)moral-entwicklungen begreiflich zu machen. Mit einer solchen Art von Analyse, so meine ich, läßt sich durchaus anschließen an historische Arbeiten, z. B. an die durch kritische Rezeption inzwischen von ökonomistischen Reduktionen befreiten Thesen von Rusche und Kirchheimer.

November 1981

Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie, Museumstraße 12,
Postfach 1, A-1016 Wien